

Ausgegrenzt wegen Hilfebedürftigkeit – Was tun?

**Das Karlsruher Sonderprogramm zur Betreuung
psychisch kranker Wohnungsloser**

BAG W Bundestagung 2022

Winfried Uhrig

Zielgruppe:

- **Psychisch Kranke ohne Krankheitseinsicht meist verbunden mit veränderter Realitätswahrnehmung**
- **Psychisch Kranke, die trotz Krankheitseinsicht das psychiatrische Hilfesystem ablehnen**

Nicht:

- **Psychisch Kranke, die Hilfe des psychiatrischen Systems annehmen wollen**

**Psychisch Kranken
ohne Krankheitseinsicht
wird die Hilfe
vorenthalten,

weil sie krank sind!**

Warum treffen wir diese Menschen in der Wohnungsnotfallhilfe an?

- **Sie entspricht ihrer Lebenslage: viele leben schon länger auf der Straße oder in kommunalen Obdachlosenunterkünften**
- **Der Fokus der Wohnungsnotfallhilfe liegt nicht auf der Erkrankung, sondern auf der Beseitigung der Wohnungslosigkeit, das entspricht ihrem wichtigsten persönlichen Ziel**
- **Im Zusammenhang mit der Prävention vor Wohnungsverlust**

Rechtliche Begründung zur Hilfe nach §§ 67ff SGB XII

- **Unzweifelhaft befinden sich psychisch kranke Wohnungslose in sozialen Schwierigkeiten, die eine Teilnahme am Leben der Gemeinschaft verhindern**
- **Die besondere Lebenslage der Betroffenen verhindert die Inanspruchnahme der Eingliederungshilfe**
- **Damit ist es neben der Sicherung der materiellen Existenz Hauptaufgabe der persönlichen Hilfe nach §§ 67 ff SGB XII zur Annahme der Eingliederungshilfe zu motivieren.**

- **Eines förmlichen Antrags bedarf es nicht, da die Hilfe nach § 18, SGB XII einzusetzen hat, wenn dem Sozialamt die Notlage bekannt wird.**
- **Dieser Prozess wird individuell verschieden lange bis sehr lange gehen, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten kann aber so lange gewährt werden, wie sie erforderlich ist und Aussicht auf Erfolg besteht. Erfolg kann auch Die Milderung oder die Verhinderung der Verschlimmerung sein.**

Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX sind grundsätzlich von einem Antrag abhängig.

Das macht das Bundesteilhabegesetz zum „Bundesdraußenhaltgesetz“

Niedrigschwelligkeit:

- **Ein Antrag, oder sonstige förmliche Willenserklärung der Betroffenen ist nicht erforderlich. Es genügt der Abschluss des Mietvertrages.**
- **Die Wohnungen sind jeweils von den Trägern angemietet oder in deren Eigentum und werden den Betroffenen zur Anmietung offeriert. Damit wird dem Wunsch nach einem gesicherten Wohnverhältnis entsprochen. Die Sozialarbeiter:innen agieren auch in der Vermieter-Funktion.**

- **Auf einen förmlichen Bescheid über die Hilfe an die Klienten kann auf Anregung der Sozialarbeit verzichtet werden.**
- **ein fachärztliches Gutachten ist nicht notwendig, es genügt die nachvollziehbare Stellungnahme der beteiligten Sozialarbeit, dass im konkreten Fall diese spezielle Hilfeform erforderlich ist.**
- **Hilfepläne bedürfen nicht zwingend der Beteiligung der Klienten.**

Unterstützende Voraussetzungen

- **Aufsuchende Sozialarbeit z.B. durch „Lotsen aus der Wohnungslosigkeit“**
- **Das Bedürfnis, mit der eigenen psychischen Erkrankung in Ruhe gelassen zu werden, steht oft im Widerspruch zu dem von außen festgestellten Hilfebedarf. Daraus ergibt sich vor allem in der Anfangsphase die Notwendigkeit eines behutsamen Beziehungsaufbaus, der sich an den konkreten, geäußerten Wünschen der Klient:innen orientiert. Es gibt kein Bedrängen bezüglich der psychischen Erkrankung oder gar deren Behandlung. („qualifiziert in Ruhe lassen“)**
- **Finanzierung und damit Personaleinsatz analog der Eingliederungshilfe**

- **Wohnraum, der ungewöhnliche, u.U. „störende“ Nutzung zulässt.**
- **Vermietung und Betreuung in einer Hand! Jedenfalls „geschützter Wohnraum“ d.h. nicht dem freien Wohnungsmarkt unterworfen.**
- **Fachstelle Wohnungssicherung mit Zuständigkeit für §§ 67ff SGB XII, die Aufgabenorientiert und nicht Ausgabenorientiert handelt.**
- **Enge, strukturelle Zusammenarbeit mit dem psychiatrischen Hilfesystem – z.B. Beteiligung der Wohnungslosenhilfe im psychiatrischen Gemeindeverbund**

- **Manche dieser Klient:innen haben als Krankheitssymptom extrem auffällige, störende, querulatorische Verhaltensweisen. Sie lösen Gefühle der Rat- und Hilflosigkeit bei den Betreuenden aus. Sollte ein Wechsel innerhalb des Trägers nicht möglich sein, wäre eine Vereinbarung unter beteiligten Trägern hilfreich, solche Menschen, die aufgrund ihres extrem problematischen Verhaltens nicht aushaltbar sind, gegenseitig abzunehmen – notfalls reihum.**
- **Die Sozialarbeit – nicht unbedingt die konkret tätigen Personen - hat die Pflicht, auch diese Menschen auszuhalten und ihnen durch die Sicherung der Wohnung ein Stück Würde zu geben.**

Danke für ihre Aufmerksamkeit!

Ihre Meinung interessiert mich sehr

Für später auftretende Nachfragen gerne:

winiuhrig@gmx.de